Graubünden

Autor(en): **Tarnuzzer, Chr.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **93 (1910)**

PDF erstellt am: **03.11.2014**

Nutzungsbedingungen

Mit dem Zugriff auf den vorliegenden Inhalt gelten die Nutzungsbedingungen als akzeptiert.
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die angebotenen Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungshinweisen und unter deren Einhaltung weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://retro.seals.ch

Graubünden.

Der 31. Oktober 1909 darf in den Annalen der Naturschutzbestrebungen in der Schweiz ehrende Erwähnung finden: an diesem Tage wurde in Graubünden das 5 Monate zuvor vom Grossen Rate beschlossene *kantonale Pflanzenschutzgesetz* (vergl. Jahresbericht 3, Seite 99) in der *Volksabstimmung* mit über 1300 Stimmen Mehrheit angenommen (5607 Ja gegen 4262 Nein). Die sympathische Haltung der Kantonsregierung und des Grossen Rates, die günstige Volksstimmung in Chur, dem Engadin, Davos, Arosa und noch an andern Orten, die Propaganda der Bündner Naturschutzkommission in der Presse und die Tätigkeit ihrer Mitglieder in verschiedenen Tälern und Gauen, sowie die Mithilfe der Heimatschutzvereinigung hatten dieses erfreuliche Ereignis vorbereitet. Am 12. November gleichen Jahres durften die in Chur anwesenden Mitglieder unserer Naturschutzkommission unter dem Vorsitze des Präsidenten der schweiz. Zentralleitung den Erfolg der Bestrebungen mit einem festlichen Akte im Hôtel „Steinbock" feiern, und am 20. November wurde unser Vorstand durch eine Sympathie- und Dankadresse der Schweiz. Naturschutzkommission für seine Tätigkeit geehrt (siehe Jahresbericht 3, Seite 11). Am 8. April 1910 beschloss der Kleine Rat Graubündens, das Pflanzenschutzgesetz in Plakatform (in deutscher, italienischer und rhätoromanischer Sprache) in den Gemeinden, Schulen, Bahnhöfen, Hôtels, Restaurants und Klubhütten anschlagen zu lassen; diese Bekanntmachung ist rechtzeitig erschienen und zur Versendung gelangt, so dass der grösste Kanton der Schweiz schon für diesen Sommer die wohltätigen Wirkungen des Schutzes der Alpenflora verspüren durfte. Herr Prof. *C. Schröter* hat es für passend gefunden, das bündnerische Pflanzenschutzgesetz im Wortlaute der neuen Auflage seiner „Taschenflora des Alpenwanderers" beizugeben.

Vorstand und Mitglieder der bündnerischen Naturschutzkommission haben sich im Berichtsjahre auch Mühe gegeben, dem *Schweiz. Naturschutzbunde* Mitglieder zuzuführen, und sie hoffen, unter ihren Landsleuten um so mehr Erfolg hierin zu haben, als unser Kanton dazu ausersehen ward, den ersten schweizerischen Nationalpark zu beherbergen. Die unter den Schülern der Kantonsschule in Chur begonnene Propaganda für den schweiz. Naturschutzbund hat bereits erfreuliche Resultate gezeitigt. Am 5. Dezember 1909 haben wir einen speziellen Aufruf zum Eintritt in den Churer Tagesblättern veröffentlicht.

Bei der Sitzung der erweiterten Naturschutzkommission am 6. Februar d. J. in Bern war unsere Sektion durch ihren Präsidenten vertreten.

Am 6. September 1909 behandelte die bündnerische Naturschutzkommission in besonderer Sitzung eine Eingabe des Herrn Pfr. *E. Camenisch* von Flerden, wir möchten der Frage der Anbohrung und Ableitung des *Lüschersee's* am Heinzenberg, wie sie zur Vervollständigung der Nollakorrektion an Hand genommen worden, näher treten und womöglich die Verunstaltung eines Stückes heimatlicher Erde verhüten helfen. Nun lag aber die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen den Einsickerungen des abflusslosen Lüschersee's (1950 m ü. M.) und einem Teile der Bodenbewegungen und Erdschlipfe oberhalb Tschappina im Gebiete der Schwarzen Nolla, vom geologischen Standpunkte aus betrachtet, sehr nahe. Wenn auch bei der Einleitung zum neuen, vom eidg. Oberbauinspektorate veranlassten Ableitungsprojekt die Quellertragsmessungen im Gebiete nicht einen direkten Zusammenhang mit den Schwankungen des Seespiegels im Lüschersee dartaten und die bloss stellenweise versuchten Fluoreszinfärbungen im Becken ergebnislos blieben, so konnte dies doch noch nicht als Gegenbeweis gelten, dass Einsickerungen vom Lüschersee und andern Tümpeln und Sickertellern in der Umgebung Bodenbewegungen, Absenkungen und Schlipfe oberhalb Tschappina bewirken halfen. Die Beobachtungen über Pegelstände am See ergaben sehr grosse Schwankungen, die im Maximum den Betrag bis 8 m erreichten, und die ringsum sichtbaren alten Uferspuren weisen darauf hin, dass die Vergangenheit des Seebeckens noch viel höhere Stände des Wasserspiegels gekannt hat. Diese starken Schwankungen mussten beim bekannten Umstande, dass der See ohne sichtbaren Abfluss blieb, die Annahme einer beständigen Einsickerung des Seewassers in die Schichten des Bündnerschiefers und alles, was man weiter daraus für die Gegend hergeleitet hat, rechtfertigen; günstige Schichtenlage, das Vorhandensein von Muldenbiegungen zur Aufnahme und Ansammlung der Sickerungen, Quellbarkeit und Plastizität des tonigen Gesteins helfen mit, und infolge dieser Durchtränkung ist die Neigung zu unaufhörlichen Gleitungen und Absenkungen da. Bei dieser ganzen Sachlage, durch welche die Entwässerung des Lüschersees und seiner Umgebung für die Vollendung der Nollakorrektion zur Notwendigkeit geworden war, war es der bündnerischen Naturschutzkommission natürlich nicht möglich, gegen das Lüschersee-Ableitungsprojekt Stellung zu nehmen, wenn es auch zu beklagen ist, dass durch Auslassung

und Trocknung des Seebeckens der landschaftlichen Schönheit der Bruch- und Lüscheralp auf dem sonnigen Heinzenberge Eintrag getan werden musste. Menschliche Ueberlegung und Sorge um die Sicherheit der Siedelungen des heimatlichen Bodens haben dem Lüschersee das Urteil gesprochen. Der Ableitungsstollen war schon im Winter d. J. in den See hineingetrieben und das Schicksal des einsamen Alpenbeckens darauf besiegelt.

Zum Schlusse möge noch der *Erwerbungen* gedacht sein, welche wir im abgelaufenen Jahre durch das grosse Entgegenkommen der *Schweiz. Naturschutzkommission* für dieselbe machen durften. In *Chur* wurde eine sog. *Schlangenfichte* mit fast unverzweigten und zum Teil schlangenartig gebogenen Aesten nahe der Mauer vor dem *Tunnel* der *Schanfiggerstrasse* in dem Sinne sicher gestellt, dass sich der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet, den jungen, charakteristischen Baum so lange nicht zu fällen, als derselbe seine Eigenart als Schlangenfichte beibehält. Weiter erwarb die Naturschutzkommission eine *Waldfläche* von 436 m² in *Davos-Buhaul* bei *Ilanz*, auf welcher heute etwa 16 Fichten wachsen, die mit selten grossen und üppigen, von Herrn Kreisförster *Casparis* in Ilanz gemessenen *Waldreben* (Clematis vitalba) derart umrankt und überwachsen sind, dass sich hier die vielversprechenden Anfänge zu einem ganz urwaldartigen Bilde zeigen, das von der Strasse Ilanz-Flond aus gut gesehen werden kann. Wir verdanken es unserm Mitgliede Dr. *K. Hager* in Disentis, uns darauf aufmerksam gemacht zu haben. Der Boden mit dem grössten Teil der vorhandenen *„Clematisfichten"* dieser leicht zugänglichen Stelle ist durch Kauf für immer in den Besitz der Schweiz. Naturschutzkommission übergegangen, die sich den ungehinderten Zugang zur Oertlichkeit gesichert hat und die Parzelle mit Steinen und Felszeichen nach Plan vermarchen liess.

Dann wurden in den *Rhäzünser Maiensässen* am Osthange des Heinzenbergs *4 erratische Blöcke* von *grünem Roffnagneiss Gestein* in bleibende Verwahrung genommen, indem man sie samt der von ihnen bedeckten Bodenfläche den Besitzern und ihren Rechtsnachfolgern abkaufte und sich wieder den Zugang zu diesen Naturdenkmälern sicherte. Zwei dieser Blöcke von Granitporphyr und Roffnagneiss, von denen der erste ca. 40 m³ Inhalt hat, liegen im Maiensäss *Prau Gilaum* in ca. 1200 m Meereshöhe, etwa 5 Minuten von dem nach *Präz* führenden Wege entfernt; der grössere ist von dem von dieser Route abzweigenden Wege aus gut sichtbar. Die beiden andern angekauften Blöcke liegen in westlicher Richtung in ca. 1300 m Höhe im Maiensäss *Prau*

Tschaneuntas; sie ragen hart neben einander und messen ca. 50 und 25 m³. Sie bestehen aus gneissartigem Granitporphyr des Schams. Wenige hundert Meter davon entfernt liegt in einer Mulde eingesenkt der idyllische Lai de Balveins. Da infolge des grossen oder gänzlichen Mangels an Bausteinen am Heinzenberge die wichtigeren erratischen Blöcke vielfach gesprengt und nutzbar gemacht werden, so dürften diese Erwerbungen in der Zukunft von Bedeutung sein. Die Verträge hiefür hat der Vizepräsident der bündnerischen Naturschutzkommission, Herr Stadtoberförster *Henne* in Chur, in ihren Grundzügen festgelegt. Eine ungleich wichtigere Acquisition eines nicht weniger als 300 m³ messenden *erratischen Blockes* von *Spilit* steht uns durch das grosse Entgegenkommen des Eigentümers bei *Campfèr* im Oberengadin bevor. Der Gemeinde *Scharans* im Domleschg haben wir für ihre Zusicherung, die zum Teil offen liegenden Wurzelteile der berühmten *Linde,* unter der schon 1403 „gemeindet" wurde, mit Erde zuzudecken, unsern Dank ausgesprochen und den Vorstand auf's neue gebeten, den prächtigen *erratischen Block* von *Spilit* beim Schulhause des Dorfes durch einen Gemeindebeschluss für alle Zeiten sicher zu stellen.

Chur, Juni 1910.

Im Namen der Naturschutzkommission Graubündens:

Der Präsident:

Chr. Tarnuzzer.

Luzern.

Pflanzenschutzgesetz. Unser Pflanzenschutzgesetz mag wohl auf das kantonale Territorium Wirkung haben, aber solange nicht die angrenzenden Kantone gegen den Pflanzenraub vorgehen, werden die Uebelstände nicht beseitigt. Die schönsten Alpenpflanzengebiete am Rigi und am Pilatus liegen nicht auf Luzerner-Boden. Besonders am Pilatus werden von den Touristen in grossen Mengen die weisse Narzisse und die beiden Alpenrosen gepflückt. Das Edelweiss, das noch an einer Stelle vorkommt, wird bis auf das letzte Exemplar gepflückt und zwar bevor es sich vollständig entwickeln kann. In diesen Gegenden wird übrigens ein Pflanzenschutzgesetz nie Wirkung haben, wenn nicht an einzelnen Stellen das Pflücken gänzlich verboten wird. Die kantonale Naturschutzkommission wird ihr Augenmerk auf